

EuGH genehmigt zusätzliche Lebensmittelherkunftsangaben unter Beachtung bestimmter Anforderungen an die Kennzeichnung

Luxemburg (nr) **Der Europäische Gerichtshof entschied, dass EU-Staaten zusätzliche Angaben zur Herkunft der Lebensmittel festlegen dürfen, jedoch bedarf es des Einhaltens weitergehender Voraussetzungen bei der Kennzeichnung.** (Az.: C-485/18 vom 01.10.2020)

Die Lebensmittelinformationsverordnung, kurz LMIV, regelt EU-weit, wie Lebensmittel zu kennzeichnen sind. Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels müssen insbesondere deutlich sichtbar auf der Verpackung angegeben werden, wenn Verbraucher bei Fehlen dieser Angabe einer Irreführung unterliegen könnten. Was gerade dann der Fall sein kann, wenn die Etikett- und Umverpackungsgestaltung beim Verbraucher den Eindruck eines bestimmten Herkunftsortes erweckt, welcher jedoch tatsächlich nicht mit dem realen Herkunftsort übereinstimmt. Beispielsweise sind Herkunftsangaben aus ebendiesen Gründen bei frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch zwingend anzugeben.

Diesbezügliche Fragestellungen entstanden bei einer Klage des französischen Molkereikonzerns Groupe Lactalis gegen die französische Regierung. Lactalis wandte sich gegen eine hoheitliche Anweisung, die vorschrieb, dass die Herkunft – beispielsweise als französische, europäische oder außereuropäische Milch – auf der Milchverpackung auch dann angegeben werden müsse, wenn die Milch als Zutat in vorverpackten Lebensmitteln genutzt wird. Daraufhin rief der französische Staatsrat den Europäischen Gerichtshof an, die Verordnung über die Bereitstellung von Informationen über Lebensmittel für Verbraucher auszulegen. Ein besonderes Augenmerk sollte darauf gerichtet werden, ob die Verordnung den Mitgliedstaaten noch Spielraum lässt, um verbindliche nationale Maßnahmen zum Ursprung oder der Herkunft der als Zutat verwendeten Milch zu erlassen.

Tatsächlich haben mehrere EU-Länder kurz vor Auftauchen dieser Fragestellung eigenmächtig nationale Maßnahmen eingeführt, mit denen die Herkunft bestimmter Lebensmittelkategorien wie Milch oder einiger Hauptzutaten von Lebensmittelprodukten genau gekennzeichnet werden soll. Beispielsweise hat Italien nationale Richtlinien erlassen, die vorsehen, dass die Herkunft von Tomaten in Tomatensauce und Hartweizen in Teigwaren zwingend zu kennzeichnen sind.

Konträr zu einer solchen Entwicklung verhielt sich die Europäische Kommission, die bis dato jeden nationalen Versuch einer solchen Regulierung missbilligte, um einer möglichen Fragmentierung des Binnenmarktes entgegenzuwirken.

Der Europäische Gerichtshof entschied nun, dass weiterführende Angaben grundsätzlich von den Mitgliedstaaten gemacht werden dürfen, solange bestimmte Anforderungen an die Kennzeichnung eingehalten werden und vor allem ein triftiger Grund zwecks Erfordernisses einer solchen Angabe angeführt werden kann. Als solche Gründe kommen insbesondere der Verbraucherschutz und der Schutz von gewerblichen und kommerziellen Eigentumsrechten in Betracht. Außerdem wird vorausgesetzt, dass eine Verbindung zwischen der Qualität des Lebensmittels und seinem Ursprung nachgewiesen werden kann, um eine Sinnentleerung der Regelung von vornherein zu vermeiden. Noch dazu fordert der EuGH, dass die Mitgliedstaaten den Nachweis erbringen können, dass eine Verbrauchermehrheit den zusätzlich einzuführenden Angaben eine wesentliche Bedeutung beimisst, um einer möglicherweise gegenteilig wirkenden Informationsflut an den Verbraucher vorzubeugen.